



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

**Frage Nummer 55  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Anna  
Schwamberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange dauern die Anerkennungsverfahren der im Ausland erworbenen Abschlüsse der reglementierten Berufe in Bayern (bitte zwischen Ukraine und weiteren Herkunftsländern unterscheiden sowie den Anteil der Verfahren zur Anerkennung, welche einen positiven Ausgang fanden, angeben), welche Erleichterungen sind bei den zum Teil vorausgesetzten Sprachniveaus möglich (bitte die Möglichkeiten angeben, die geschaffen werden, um für die Beantragung notwendigen Dokumente auch in englischer, ukrainischer, oder alternativer Sprache beizubringen), und welche Optionen bestehen für Ukrainerinnen und Ukrainer, die die entsprechenden Befähigungsnachweise aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht beibringen können?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) innerhalb der Staatsregierung lediglich für die Koordinierung des Themas Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens liegt bei dem für die Berufsausbildung fachlich jeweils zuständigen Ressort (so liegt die Zuständigkeit für Pflegekräfte beispielsweise beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege). Dies hätte eine Abfrage bei den fachlich zuständigen Ressorts und für einzelne Fragestellungen beim Landesamt für Statistik (insbesondere zur Differenzierung zwischen der Ukraine und weiteren Herkunftsländern) erforderlich gemacht. Aus diesem Grund können in der Kürze der Zeit nicht alle gestellten Fragen abschließend beantwortet werden. Dies gilt insbesondere für die Frage nach Erleichterungen bei Sprachniveaus oder der Dauer der Anerkennungsverfahren.

Dem StMAS liegen zu den nach Landesrecht geregelten, reglementierten Berufen kurzfristig lediglich die folgenden Daten zur Bearbeitungsdauer vor:

Berufsbezeichnung	Durchschnittliche Verfahrensdauer ab Antragsingang	Durchschnittliche Verfahrensdauer ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen	Zuständiges Ressort
-------------------	--	---	---------------------

Staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/-in	49 Tage	24 Tage	StMAS
Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin	77 Tage	45 Tage	StMAS
Staatlich anerkannte/r Erzieher/-in	22,5 Wochen	11,7 Wochen	Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)
Staatlich anerkannte/r Heilpädagogin	19 Wochen	12,8 Wochen	StMUK
Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in	22,5 Wochen	11,7 Wochen	StMUK

Für den Bereich Gesundheits- und Krankenpflege/Pflegefachkräfte lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit im ersten Halbjahr 2022 bei 12,2 Wochen (ab Antragszugang) bzw. bei 7,4 Wochen (ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen). Um die Dauer bei den Anerkennungsverfahren von Pflegefachkräften weiter zu beschleunigen, hat der Ministerrat am 14.02.2023 eine „fast lane“ beschlossen. Danach soll ab 01.07.2023 das Zusammenspiel zwischen der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) und der Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB – beide Regierung von Mittelfranken) weiter optimiert werden. Dies geschieht zum einen durch eine Zentralisierung von beschleunigten Fachkräfteverfahren für Pflegefachkräfte bei der ZSEF und zum anderen durch eine effizientere Zusammenarbeit zwischen ZSEF, KuBB und dem Landesamt für Pflege, bei dem die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Pflegefachkräften zentralisiert werden. Dieses Verfahren soll als Pilotierung für andere Fachkräfteverfahren dienen.

Die für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind nach aktueller Rechtslage in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen (vgl. etwa Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG). Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die zuständige Stelle im Einzelfall auf eine Übersetzung verzichten (vgl. etwa Art. 12 Abs. 3 BayBQFG). In dem am 30.11.2022 beschlossenen Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten hat sich diese jedoch zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Ländern die Möglichkeiten zu erweitern, dass die Unterlagen auch auf Englisch oder in der Originalsprache akzeptiert werden können. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse von Personen, die die erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen können oder bei denen die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden wäre, können beispielsweise durch Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen oder Gutachten von Sachverständigen festgestellt werden (Art. 14 BayBQFG). Davon profitieren auch geflüchtete Ukrainer und Ukrainerinnen.